



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

XXIV. GP.-NR
4606 IAB

23. April 2010

zu 4638 IJ

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

DR. MARIA FEKTER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0206-III/3/2010

Wien, am 25. März 2010

Der Abgeordnete zum Nationalrat Vilimsky und weitere Abgeordnete haben am 25. Februar 2010 unter der Zahl 4638/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „BZÖ-Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Bundesministerium für Inneres liegt keine diesbezügliche Mitteilung vor.

Zu Frage 2:

Politische Parteien unterliegen nicht dem Vereinsgesetz, sondern dem Parteiengesetz.

Zu den Fragen 3 und 4:

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist es dem Bundesministerium für Inneres verwehrt, eine allgemein verbindliche Feststellung darüber zu treffen, ob eine politische Partei auf dem in § 1 Parteiengesetz vorgegebenen Weg Rechtspersönlichkeit erlangt hat (vgl VfSlg 9648, VfSlg 11.258 und VfSlg 11.761 – sog „Incidenter-Judikatur“). Die Bekanntgabe der organschaftlichen Vertreter ist nicht möglich, da politische Parteien nicht verpflichtet sind, dem Bundesministerium für Inneres ihre satzungsgemäßen Funktionäre mitzuteilen.